

Mobil im Revier

# So „fährt“ der Grünrock gut!



**Mit Auto und Hänger im Revier. Hier muss doch alles erlaubt sein? Ist es aber nicht! Auch in Wald und Feld gilt größtenteils die Straßenverkehrsordnung. Und wenn nicht, dann die Unfallverhütungsvorschrift Jagd - vor allem bei Zug- und Erntemaschinen. Das müssen Sie wissen:**

**K**aum hat die Vorderachse des Jagdautos die Reviergrenze überschritten, wandert die linke Hand entschlossen zum Gurtschloss. Der Riemen wird aufgerollt - Freiheit um die Brust. Aber sofort geht das Generve los: Piep! Piep! Piep! Der Warnpiepser meldet beharrlich „Gurt anlegen“. Doch auf dieser Frequenz bin ich mittlerweile fast taub.

Manches, was im Großstadtschunzel technisch oder rechtlich richtig und sinnvoll ist, nervt im jagdlichen Praxisbetrieb einfach nur. So umständlich das ständige An- und Abschnallen etwa bei Kirrtouren

nicht. Hier werden Verstöße erst ab 60 Euro erfasst.

Das gilt übrigens auch in Sachen **Helm** für Motorrad- oder Quadfahrer. Wer im unwegsamen Gelände mit dem ATV eine kapitale Sau birgt oder Rüben ins Revier fährt, wird auf das Tragen eines Kopfschutzes gern verzichten.

Wenn der Jägersmann auf einer öffentlichen Straße „oben ohne“ erwischt wird, ist er mit vergleichsweise günstigen 15 Euro im Rennen. Das gilt auch im Revier. Wirtschaftswege (egal, ob nun Feld- oder Waldweg) gehören rechtlich zum öffentlichen Verkehrsraum.



Foto: Angela Stutz

**Links: falsch! Auch in Wald und Feld besteht für Fahrten mit ATVs Helmpflicht - so wie auf dem rechten Foto**

oder Kontrollfahrten auch sein mag - leider ist auch der mobile Grünrock keine Extrawurst.

So sind nach *Paragraf 21 der Straßenverkehrsordnung* vorhandene Gurte stets anzulegen, sofern sich das Auto nicht gerade in Schrittgeschwindigkeit bewegt. Ein Verstoß wird mit 30 Euro Verwarngeld geahndet. Auch auf dem Feldweg!

Zu einem Punkteeintrag im Flensburger Zentralregister kommt es allerdings

Selbst auf Privatwegen greift die Straßenverkehrsordnung, solange nicht explizit klargestellt ist, dass diese nur von einem berechtigten Personenkreis benutzt werden dürfen.

### **Mit „Sprit“ auf Pirschfahrt**

Ohne Führerschein oder gar mit **Alkohol** im Blut heißt es auch im Revier: „Finger weg vom Lenkrad“. Wer sich bei einer Trunkenheitsfahrt erwischen lässt, ist auf dem Feldweg nicht besser dran als auf Teerstraßen.

Foto: Heliko Granzlin



**Abriebfest, dornenfest, wind- und wasserdicht!**

## **Jagdanzug COUNTRY BLAZE**

100% wasser- und winddicht, dabei aber hoch atmungsaktiv. Gleichzeitig durch Original DuPont-Cordura abriebfest, dornenfest und extrem robust. Perfekter Schnitt, durchdachte Details.

Jagdjacke ab **€ 299,-\***

Jagdhose ab **€ 189,-\***

\*Unverbindliche Preisempfehlung

Händlernachweis und Informationen über  
**Albrecht Kind GmbH - AKAH**  
 (Alleinimporteur für Deutschland)  
 Tel.: 02261-705 555 E-mail: info@akah.de  
 oder über [www.akah.de](http://www.akah.de)



Foto: Sebastian Jakob

**Kein Alkohol im Atem. So muss es auch bei Fahrten abseits der Straßen sein. Sonst gibt's Ärger**

Bezug auf die erfolgte Änderung in **Paragraf 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung**. Diese Norm regelt den **Transport** von Personen auf landwirtschaftlichen Anhängern zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

Auf Erntewagen umherkutscherte Jäger gehörten schon immer zum herbstlichen Erscheinungsbild der Niederwildreviere. Erlaubt war diese Beförderungsart allerdings nicht – lediglich behördlicherseits geduldet. Indem die Jagd explizit den *land- und forstwirtschaftlichen Zwecken* zugeteilt wurde, entstand Rechtsklarheit.

Zugleich wurde das Führen von Traktor-Gespanssen erleichtert. Wer den „Lappen“ Klasse B (Pkw-Führerschein) in Händen hält, darf Ackerschlepper nebst Anhänger (und menschlicher Ladung) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h fahren.

Ein Personenbeförderungsschein wird nicht benötigt und

eine zahlenmäßige Begrenzung der auf dem Hänger Sitzenden gibt es nicht.

**Jagen von Maschinen und Hängern aus**

Nicht zuletzt einige tragische Unfälle im Zusammenhang mit Erntejagden (*die DJZ hat bereits mehrfach darüber berichtet*) haben dazu geführt, dass fahrbare Ansitzeinrichtungen bei zum Beispiel Mais- oder Rapsjagden immer beliebter werden (in Mecklenburg-Vorpommern ist die Bejagung von „erhöhten jagdlichen Einrichtungen“ sogar Pflicht).

Wenn der Weidmann nicht ständig einen Rollwagen hinter sich herziehen oder einen Rundballen vorsich herrollen will, warum nicht einfach das **Auto** zur Ansitzeinrichtung umfunktionieren?

Nach **Paragraf 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz** ist zwar die Schussabgabe aus dem Auto heraus verboten, aber nicht vom Auto herunter.

Ein durchschnittlicher Geländewagen erreicht an die 2 Meter

Aber immerhin - das **Befahren** solcher „Naturwege“ ist für uns Jäger selbst dann rechtens, wenn diese nur für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Denn: Das Oberlandesgericht (OLG) Celle stellte in einer Grundsatzentscheidung (*AZ: 322 SsRs 154/14*) klar, dass „auch die Jagd im Rahmen des Fahrerlaubnisrechts zur Land- und Forstwirtschaft zählt“.

Wohlgedemerkter „die Jagdausübung“. Das heißt, nur alle unmittelbar mit der Jagd, Revierpflege und so weiter zusammenhängen-

den Tätigkeiten. Einen grünen Hut zu tragen, reicht alleine nicht!

Der Förster nimmt im Wald polizeiliche Aufgaben wahr. Wenn er einen Jäger im Auto mit Badelatschen, Picknickkorb und Kinderschar erwischt, nützt ihm auch die Jagdschutz-Plakette nichts. Bußgeld: je nach Landesrecht – rund 100 Euro.

**„Den Wagen vollgeladen“**

Das OLG Celle nahm in genannter Entscheidung übrigens auch

**Jetzt rechtens. Der „Transport“ von Jägern auf dem Hänger war früher nur geduldet**



Foto: Michael Breuer

# ERWEITERE DEIN LIMIT!



Abbildung dient der Veranschaulichung, verkaufte Fahrzeuge können im Detail abweichen.

## DER POLARIS RANGER 570

Der ultimative Alleskönner – mit Straßenzulassung und offener Leistung direkt ab Werk. Die ganze Familie der 4x4 Fahrgeräte finden Sie auf [www.polarisgermany.de](http://www.polarisgermany.de)



„Widerristhöhe“ und somit veritable Drückjagdbockdimension.

Die Unfallverhütungsvorschrift Jagd (UVV) schweigt sich hierzu allerdings aus – es gibt aber keinen Anlass, ein Auto rechtlich anders zu behandeln als jede andere Hochsitz-Unterkonstruktion.

Wer vom Dach oder Dachgepäckträger des Fahrzeuges herunter weidwerken will, muss daher die für „normale“ Anzeiteinrichtungen vorgeschriebenen Aufstiegs- und Absturzsicherungen schaffen.

Auf dem Dachgepäckträger montierte klappbare Brüstungen aus Siebdruckplatte sind eine zulässige Lösung.

Und vom **Maishäcksler** runter – darf man da schießen? Das immer wieder zu hörende Argument, dass die Jagd von der Erntemaschine herunter verboten sei, ist nicht zutreffend. Solange nicht aus der Maschine heraus, sondern von dieser herunter geschossen wird, ist das – theoretisch – zulässig.

Allerdings ist nach der UVV die Waffe während der Fahrt stets entladen zu führen. Erst recht darf während der Fahrt natürlich nicht geschossen werden. Da sich Erntemaschinen stets inmitten des Treibens befinden, stößt die Jagd vom Häcksler herab schlichtweg auf unüberwindbare praktische Schwierigkeiten. Bevor der Schütze zu Schuss käme, müsste der Fahrer die Maschine erst aus dem Treiben fahren und zum Stehen bringen.

Wer schon vor der Ernte den Mais bewacht, der tut dies nicht selten von einem fahrbaren **Ansitzen** herab. Solange damit nur auf dem Acker herumgekurvt wird, ist alles ok.

Schwieriger wird's, wenn man in den öffentlichen Verkehrsraum gelangt. Richtig ist: Der Autoführerschein Klasse „B“ berechtigt auch zum Führen eines Traktorgespans oder eines Pkw nebst **Anhängern** bis zur Gesamtmasse von 3,5 Tonnen. Ein landwirtschaftlicher Anhänger kann also im öf-

fentlichen Verkehrsraum zulassungsfrei mit 25 km/h bewegt werden. Trotzdem muss eine allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen oder ein vergleichbares Gutachten.

Und auch wer mit seinem Ansitzenwagen diese Hürde genommen hat, scheitert wohl meist an der nächsten. Denn: Nur ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben genutzte Anhänger können zulassungsfrei betrieben werden. Das trifft wohl auf die wenigsten Jäger zu.

Alternativ kann der Jäger allerdings versuchen, seinen Ansitzenwagen als „Baubude“ nach Paragraph 3 Abs. 2, Nr. 2 c FZV zu deklarieren. An einer Abnahme durch den TÜV und den Gang zum Verkehrsamt kommt er dabei allerdings nicht vorbei.

### Experimente können Lappen kosten

Also dann doch besser schnell über die Dorfstraße brettern und flugs in den nächsten Feldweg einbiegen? Wird schon keiner mitbekommen. Besser nicht! Neben dem Verstoß gegen die Zulassungsvorschriften liegt hierin auch ein strafbarer Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

Gerät man „nur“ in eine Polizeikontrolle, droht im Normalfall eine saftige Geldstrafe, gegebenenfalls kombiniert mit mehrmonatigem Führerscheinentzug und Punkteeintrag in Flensburg. Kommt es hingegen zum Verkehrsunfall, muss der Fahrer nicht nur (mangels Versicherung) den Schaden aus eigener Tasche zahlen. Neben dem Führerschein ist dann auch – aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit – der Jagdschein in Gefahr.

Also – dann doch besser den offiziellen Weg. Bedeutet: Den Anhänger ganz normal zulassen und versichern. Der Kanzelaufbau gilt dann als Ladung und muss entsprechend befestigt und gesichert sein. *RA Dr. Heiko Granzin*

# Pferd & Jagd

## Die Messe rund um Jagd + Natur

Tickets online buchen und sparen!  
Bis zu 3,- € Rabatt!

7.–10.  
Dezember

Messegelände Hannover  
10 – 18 Uhr

- Über 950 Aussteller aus 24 Nationen
- Landesjägerschaft Niedersachsen – Bühne und Jägertreff
- Paul Pary Zeitschriftenverlag – Aktionsbühne
- dlv – Deutscher Landwirtschaftsverlag
- Sonderschau Jagd- und Sportwaffen | Optik
- Alles für den Hund
- Jagdgebrauchshundverband
- Bogen- und Lichtpunktschießen
- Jagdkino

Informationen und Programm unter: [www.pferd-und-jagd-messe.de](http://www.pferd-und-jagd-messe.de)